

**ENTSCHEID vom 25. August 2020**

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Massnahmen für Selbstständigerwerbende, Kurzarbeitsentschädigung und Liquiditätshilfen) verschiedene spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen (Verordnung vom 20. März 2020<sup>1</sup> über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor [COVID-Verordnung Kultur]). Die Massnahmen waren zunächst auf zwei Monate, das heisst bis zum 20. Mai 2020, befristet und wurden in der Zwischenzeit bis zum 20. September 2020 verlängert.

Gestützt auf

- die COVID-Verordnung Kultur des Bundesrats,
- die dazugehörigen Richtlinien des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 3. April 2020 und
- die Beschlüsse des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung der COVID-Verordnung Kultur vom 7. April 2020 (RRB Nr. 2020-500)
- die Beschlüsse des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft zur Verlängerung der COVID-Verordnung Kultur und der Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft (2. Tranche) vom 18. August 2020 (RRB Nr. 2020-1123)

ergehen folgende Richtlinien:

**Richtlinien zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur – Umsetzung der Ausfallentschädigungen im Kanton Basel-Landschaft**

---

**I. Allgemeines**

---

**1. Rechts-  
grundlagen**

- Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur, SR 442.15)
- 

<sup>1</sup> SR 442.15

- 
- Richtlinien des EDI vom 21. Mai 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur
  - RRB Nr. 2020-500 vom 7. April 2020: Coronavirus-Pandemie: Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) / Kreditüberschreitungsbeschluss
  - RRB Nr. 2020-1123 vom 18. August 2020: Verlängerung der COVID-Verordnung Kultur – Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft, 2. Tranche
  - Leistungsvereinbarung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Kultur, und dem Kanton Basel-Landschaft vom 8. April 2020
  - Gesetz über die Kulturförderung vom 4. Juni 2015 (KFG, [SGS 600](#))
  - § 10 der Verordnung über die Kulturförderung vom 20. Dezember 2016 (KFV, [SGS 600.11](#))

---

**2. Zuständigkeit**      Zuständig ist die Hauptabteilung kulturelles.bl.  
Gesuche über mehr als CHF 50'000.– werden unter Einbezug eines beratenden Fachgremiums, durch kulturelles.bl behandelt.

---

**3. Förderformate**

- Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende
- Ausfallentschädigungen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen sowie gewinnorientierte Kulturunternehmen ohne Unternehmensidentifikationsnummer (UID)

---

**4. Allgemeine Förderbestimmungen**

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausfallentschädigung nach diesen Richtlinien.
- Erstattungsfähig sind alle Schäden, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Finanzielle Schäden, die im Ausland

---

---

entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

- Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.
- Der Kanton kann bei der Bewilligung der Ausfallentschädigungen Prioritäten setzen.
- Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.
- Der Kanton Basel-Landschaft richtet Ausfallentschädigungen in Höhe von maximal 80 Prozent des entstandenen Schadens aus.

---

#### **5. Subsidiarität**

- Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d. h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden oder Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (bspw. Privatversicherung und Sozialversicherungen).
- Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. In diesem Fall ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung vorzulegen, damit eine Überentschädigung verhindert wird (vgl. dazu auch Ziffer 13).
- Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückgefordert.

---

#### **6. Kredit**

Dem Kanton Basel-Landschaft steht für die Umsetzung der COVID-Verordnung Kultur ein Betrag von 10,894 Millionen Franken zur Verfügung.

---

---

## II. Ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten:

---

### 7. Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende

---

#### 7a. Antragsberechtigung

#### Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende:

Der/die Gesuchsteller/in

- ist eine natürliche Person.  
**Wichtig:** Einzelfirmen gelten als natürliche Personen und haben ihr Gesuch für Ausfallentschädigung folglich als Ausfallentschädigung für Kulturschaffende einzureichen.
  - hat Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.
  - ist Selbstständigerwerbende/r und hauptberuflich tätig in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen.
    - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musikerinnen/Musiker, Sängerinnen/Sänger, Chöre, Tänzerinnen/Tänzer, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagenturen, Tourmanagement o. ä.), der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen), Tonstudios, Zirkensische Künste, Strassenkünstlerinnen/Strassenkünstler sowie DJs, soweit sie ihre Aufgabe im Rahmen einer künstlerischen Intervention wahrnehmen; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen usw., Discotheken, Tanzlokale, Nachtclubs, kommerzielle Dienstleisterinnen/Dienstleister, deren Beitrag nicht integraler Teil der Produktion ist (bspw. Zelt-/Hallen-/Tribünenvermietung), die Organisation von Dorf-/Stadtfesten, Karneval, Märkten usw. sowie die Organisation von Feuerwerken.
    - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restauratorinnen/Restauratoren.
-

- 
- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern, Videotheken sowie Openair-Kinos.
  - Visuelle/bildende Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inkl. interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume); nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors, der Kunsthandel (inkl. Galerien) sowie der Handel mit Antiquitäten.
  - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inkl. literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals); nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
  - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen sowie die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Geltungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen usw.).

Aufgrund der Beschlüsse des Bundesamts für Kultur (BAK) im Rahmen des Austauschs zwischen dem BAK und der Delegation der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone kann der Geltungsbereich Anpassungen erfahren. Die entsprechenden jeweils aktualisierten Dokumente (FAQ und Übersicht Geltungsbereich) zur Auslegung der Bundesverordnung sind unter [www.kulturelles.bl/corona](http://www.kulturelles.bl/corona) publiziert.

- hat einen finanziellen Schaden aufgrund der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund von Betriebsschliessungen wegen staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich des Verbots von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und der Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen, erlitten. Nicht berücksichtigt werden Schäden im Zusammenhang mit der reduzierten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder reduzierten Betriebsöffnungen.
  - hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 31. Oktober 2020 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung oder Schliessung muss in jedem Fall vor dem 21. September 2020 erfolgt sein.
  - hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Soforthilfe an Kulturschaffende durch Suisseculture Sociale, Sozialversicherungen
-

---

(insbesondere Corona-Erwerbsausfallentschädigung der AHV/IV gemäss COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall<sup>2</sup>), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Pro Kulturschaffende/n ist ein Gesuchsformular einzureichen. Ein/e Kulturschaffende/r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.

---

**7b. Zusatz  
Definition  
haupt-  
berufliche  
selbst-  
ständige  
Erwerbs-  
tätigkeit**

Selbstständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin/in geleistete Arbeit darstellt, und bei der Ausgleichskasse als selbstständigerwerbend angemeldet ist. Nicht erforderlich ist, dass der/die Kulturschaffende ausschliesslich als Selbstständigerwerbende/r tätig ist. Die COVID-Verordnung Kultur erfasst auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbstständiger («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich einen Arbeitnehmerstatus haben.

Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Berücksichtigt werden dabei alle entgeltlichen Erwerbsarbeiten, die als kulturell im weiteren Sinn qualifiziert werden können (bspw. Musiklehrer einer Musikschule), sowohl als Selbstständigerwerbende/r als auch als Angestellte/r. Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch die/den Kulturschaffende/n beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (bspw. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).

Bei Kulturschaffenden, die eine Soforthilfe durch Suisseculture Sociale erhalten haben, ist die Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit nicht zwingend erneut zu prüfen.

---

**7c. Schaden  
und  
Schadens-  
minderung**

Es können unter Vorbehalt der Ausführungen zur Subsidiarität (vgl. Ziffer 5) grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

Es können nur Schäden geltend gemacht werden, welche die Kulturschaffenden im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbstständigerwerbende erlitten haben. Die

---

<sup>2</sup> SR 830.31

---

Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Der/die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Will ein/e Kulturschaffende/r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er/sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der/die Kulturschaffende seine/ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung. Mit Ausnahme von Gesuchen um Beiträge an Erstarbeiten werden Produktionen, die neben den Aufführungen in der Region bereits zugesagte Gastspielvorstellungen und Koproduktionen mit Veranstaltungsorten ausserhalb der Region nachweisen können, prioritär behandelt.

---

**7d. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht**

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.

---

**7e. Prioritäten**

Die Gesuche von Kulturschaffenden werden gemäss den folgenden Prioritäten behandelt.

Es werden Kulturschaffende unterstützt,

- deren Bedarf nach Unterstützung nachweisbar eine hohe Dringlichkeit zur Existenzsicherung hat;
  - die andere zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung bereits ausgeschöpft haben; dazu zählen insbesondere alle Massnahmen, die vollumfänglich vom Bund finanziert werden (bspw. Antrag auf Kurzarbeit, Antrag auf Erwerbsersatz via Ausgleichskasse, Antrag auf Soforthilfe bei Suisseculture Sociale), aber auch private Versicherungen;
  - an deren Aufgabenerfüllung zugunsten der Öffentlichkeit ein ausgewiesenes Interesse des Kantons besteht und die aus diesem Grund innerhalb der vergangenen fünf Jahre mindestens einmal einen Unterstützungsbeitrag der öffentlichen Hand erhalten haben (bspw. Projektbeiträge durch kulturelles.bl, den RFV Basel und den Swisslos-Fonds BL sowie Investitionsbeiträge);
  - die direkt betroffen sind (bspw. Konzertveranstalter, Künstlerinnen und Künstler, bühnennahe Berufe wie Tontechniker oder Kostümbildnerinnen);
-

---

nicht behandelt werden können indirekt Betroffene (wie bspw. Schreiner, Floristinnen usw.);

- deren Leistungen zur Angebotsvielfalt in der Region und zur Verbreitung und Förderung des regionalen Kulturschaffens massgeblich beitragen (bspw. Kleinkunst- oder Musikagenturen);
- die professionell tätig sind und deren Angebote relevant sind, um eine Wiederaufnahme und Kontinuität des professionellen Kulturschaffens nach Beendigung der behördlichen Massnahmen sichern.
- Lehr-, Unterrichts- bzw. Ausbildungstätigkeiten sind grundsätzlich von der COVID-Verordnung Kultur ausgeschlossen. Kulturunternehmen und Kulturschaffende, die entsprechende Tätigkeiten erbringen, sind daher nicht anspruchsberechtigt, für diese Soforthilfe oder Ausfallentschädigung zu beziehen. Allerdings kann die Tätigkeit in Musikschulen bei der Beurteilung der hauptberuflichen Tätigkeit einer Person, die für eine Tätigkeit im von der COVID-Verordnung Kultur erfassten Kultursektor Ausfallentschädigung beantragt, berücksichtigt werden.
- Im Bereich Design können ausschliesslich Personen berücksichtigt werden, die nachweislich mehr als 50 Prozent ihres Jahresumsatzes aus Aufträgen innerhalb des Kultursektors erwirtschaften.

---

## 8. Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen (ohne UID)

---

### 8a. Antragsberechtigung

Der/die Gesuchsteller/in:

- ist eine juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft); sie darf nicht Teil der Verwaltung (Bund, Kanton, Gemeinde) oder eine öffentlich-rechtliche Person sein und muss mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes aus Aufträgen innerhalb des Kultursektors erwirtschaften.

**Wichtig:** Einzelfirmen sind keine juristischen Personen des Privatrechts. Sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen und haben ihre Gesuche für Ausfallentschädigung folglich als Kulturschaffende in ihrem Wohnsitzkanton einzureichen.

- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig:
  - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale,



---

Orchester, Musikerinnen/Musiker, Sängerinnen/Sänger, Chöre, Tänzerinnen/Tänzer, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagenturen, Tourmanagement o. ä.), der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen), Tonstudios, Zirkensische Künste, Strassenkünstlerinnen/Strassenkünstler sowie DJs, soweit sie ihre Aufgabe im Rahmen einer künstlerischen Intervention wahrnehmen; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen usw., Discotheken, Tanzlokale, Nachtclubs, kommerzielle Dienstleisterinnen/Dienstleister, deren Beitrag nicht integraler Teil der Produktion ist (bspw. Zelt-/Hallen-/Tribünenvermietung), die Organisation von Dorf-/Stadtfesten, Karneval, Märkten usw. sowie die Organisation von Feuerwerken.

- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restauratorinnen/Restauratoren.
- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern, Videotheken sowie Openair-Kinos.
- Visuelle/bildende Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inkl. interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume); nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors, der Kunsthandel (inkl. Galerien) sowie der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inkl. literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals); nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen sowie die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Geltungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen usw.).

---

---

Aufgrund der Beschlüsse des Bundesamts für Kultur (BAK) im Rahmen des Austauschs zwischen dem BAK und der Delegation der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone kann der Geltungsbereich Anpassungen erfahren. Die entsprechenden jeweils aktualisierten Dokumente (FAQ und Übersicht Geltungsbereich) zur Auslegung der Bundesverordnung sind unter [www.kulturelles.bl/corona](http://www.kulturelles.bl/corona) publiziert.

- hat ihren statutarischen Sitz im Kanton Basel-Landschaft, einzige Ausnahme bilden Kulturunternehmen, welche Förderzusagen an von der aktuellen Notlage betroffene Projekte der beiden bikantonalen Fachausschüsse Tanz & Theater sowie Musik erhalten haben.
- hat einen finanziellen Schaden aufgrund der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund einer Betriebsschliessung, wegen staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich des Verbots von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und der Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen erlitten. Nicht berücksichtigt werden Schäden im Zusammenhang mit der reduzierten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder reduzierten Betriebsöffnungen.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 31. Oktober 2020 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung oder Schliessung muss in jedem Fall vor dem 21. September 2020 erfolgt sein.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich nach Artikel 10 COVID-Verordnung Kultur sind bei den zuständigen Verbänden zu beantragen und dürfen den Betrag von 10'000 Franken nicht übersteigen. Kulturvereine im Laienbereich, deren Ausfälle den Betrag von 10'000 Franken übersteigen, können auch als Kulturunternehmen Ausfallentschädigung beim Kanton beantragen. Die beiden Instrumente kommen alternativ zur Anwendung. Kulturvereine im Laienbereich mit Schäden von mehr als 10'000 Franken können also *entweder* Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen *oder* Finanzhilfen nach Art. 10 COVID-Verordnung Kultur beantragen.

---

**8b.  
Prioritäten**

Die Gesuche von Kulturunternehmen sollen gemäss den folgenden Prioritäten behandelt werden. Es werden Kulturunternehmen unterstützt,

- deren Bedarf nach Unterstützung nachweisbar eine hohe Dringlichkeit zur Existenzsicherung hat;
- die andere zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung bereits ausgeschöpft haben; dazu zählen insbesondere alle Massnahmen, die vollumfänglich vom Bund finanziert werden (bspw. Antrag auf Kurzarbeit, Antrag auf Erwerbsersatz via Ausgleichskasse, Antrag auf Soforthilfe bei Suisseculture Sociale, Antrag auf Kredit nach COVID-19-Solidarbürgschaft bei Unternehmen mit UID) sowie alle Entlastungsangebote, die der Kanton bereits anbietet (private Versicherung, Antrag auf vorgezogene Auszahlung einer Tranche des Staatsbeitrags bei Staatsbeitragsempfängern, Schlussabrechnung und Abrechnung effektiver Kosten beim Swisslos-Fonds BL);
- an deren Aufgabenerfüllung zugunsten der Öffentlichkeit ein ausgewiesenes Interesse des Kantons besteht und die aus diesem Grund innerhalb der vergangenen fünf Jahre mindestens einmal einen Unterstützungsbeitrag der öffentlichen Hand erhalten haben (bspw. Staatsbeiträge, Projektbeiträge durch kulturelles.bl, den RFV Basel und den Swisslos-Fonds BL, Beiträge aus der Kulturvertragspauschale BS/BL sowie Investitionsbeiträge);
- die direkt betroffen sind (bspw. Konzertveranstalter, Künstlerinnen und Künstler, bühennahe Berufe wie Tontechniker oder Kostümbildnerinnen); nicht behandelt werden können indirekt Betroffene (wie bspw. Schreiner, Floristinnen usw.);
- deren Leistungen zur Angebotsvielfalt in der Region und zur Verbreitung und Förderung des regionalen Kulturschaffens massgeblich beitragen (bspw. Kleinkunstagenturen);
- die professionell tätig sind und deren Angebote relevant sind, um eine Wiederaufnahme und Kontinuität des professionellen Kulturschaffens nach Beendigung der behördlichen Massnahmen sichern;

Darüber hinaus gelten folgende Kriterien zur Abgrenzung:

- Im Bereich Design können ausschliesslich Betriebe berücksichtigt werden, die nachweislich mehr als 50 Prozent ihres Jahresumsatzes aus Aufträgen innerhalb des Kultursektors erwirtschaften.

- 
- Im Bereich der Konzertlokale können ausschliesslich Betriebe berücksichtigt werden, in deren Angebot mehr als 50 Prozent kulturelle Live-Veranstaltungen sind.
  - Unternehmen, die primär Gastrobetriebe, Clubs oder Bars sind, sind ausgeschlossen.
  - Beiträge an den Unterrichtsausfall von Musikschulen sind ausgeschlossen.

Sollte aufgrund der hohen Anzahl der zu erwartenden Gesuche für Ausfallentschädigungen eine weitere Priorisierung notwendig sein, so sollen unter den gewinnorientierten Unternehmen Kleinst- und Kleinunternehmen bevorzugt berücksichtigt werden. Grundsätzlich gelten für alle Anträge von gewinnorientierten Unternehmen, dass sie – analog zum Unterstützungsprogramm für Baselbieter Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus – vor Ausbruch der Krise nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten waren.

---

### **8c. Schaden und Schadensminderung**

Grundsätzlich können, unter Vorbehalt der Ausführungen zur Subsidiarität (vgl. Ziffer 5), alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Der/die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines/einer von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese/n nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des/der Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben.

---

### III. Formales

---

#### 9. Eingabetermine

Es gelten folgende Eingabefristen:

- Eingabefrist 1: 20. Juni 2020; für Ausfälle vom 28. Februar bis zum 31. August 2020
- Eingabefrist 2: 20. September 2020; für Ausfälle vom 1. September bis zum 31. Oktober 2020

Gesuche sind ausschliesslich auf dem Postweg bei der Hauptabteilung kulturelles.bl einzureichen.

Adressen:

kulturelles.bl  
Ausfallentschädigung Kulturschaffende  
Amtshausgasse 7  
4410 Liestal

oder

kulturelles.bl  
Ausfallentschädigung Kulturunternehmen  
Amtshausgasse 7  
4410 Liestal

Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

**Gesuche können nicht per E-Mail eingereicht werden.**

---

#### 10. Einzureichende Unterlagen

##### 10.1. Ausfallentschädigung an Kulturschaffende

Zusammen mit dem Gesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

- Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende/r mit AHV-Ausgleichskasse (obligatorisch)

- Unterlagen zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit als Kulturschaffende/r (bspw. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen) (*obligatorisch*)
- Schadensberechnung; Erfassung im Excel-Dokument für Kulturschaffende resp. für Einzelfirmen und Mitglieder von Kollektivgesellschaften (*obligatorisch*)
- Kostenaufstellung sämtlicher beantragter Ausfälle; Erfassung im Excel-Dokument Beiblatt, Belege zum Nachweis entsprechend nummerieren (*obligatorisch*)
- Kopie von Rechnungen resp. sonstigen Belegen (E-Mailverkehr, Verträge, etc.) zum Nachweis des geltend gemachten Schadens; benötigte Mindestangaben: **Veranstaltungsdatum, Titel und Ort, Gagenhöhe, wurde Gage ausgerichtet Ja/Nein, Verschiebungsdatum vorhanden, handschriftliche Unterschrift des Veranstalters bzw. Auftraggebers** (*obligatorisch*)
- Bei Veranstaltungen oder Projekten: Veranstaltungs- oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- Bei Betriebsschliessung: letzter Jahresabschluss oder Zusammenstellung der Betriebsaufwände und -erträge im Jahr 2019 sowie genehmigtes Betriebsbudget für das Jahr 2020 (*obligatorisch*)
- Kopien allfälliger Anträge oder Entscheide über Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Entschädigung durch Privatversicherung und / oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch können nachgereicht werden*)
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. zwei Jahre) (*auf Anfrage*)
- bei Gesuchen, die im Auftrag eines/einer Kulturschaffenden eingereicht werden: Nachweis der Bevollmächtigung (*obligatorisch*)

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben / Dokumente. Werden die Informationen innert der Nachfrist nicht eingereicht, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

## 10.2. Ausfallentschädigung an Kulturunternehmen

Zusammen mit dem Gesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

- Revidierte oder genehmigte Jahresrechnung der letzten beiden Jahre (*obligatorisch*)
- Kostenaufstellung sämtlicher beantragter Ausfälle; Erfassung im Excel-Dokument Beiblatt, Belege zum Nachweis entsprechend nummerieren (*obligatorisch*)
- Kopie von Rechnungen resp. sonstigen Belegen (E-Mailverkehr, Verträge usw.) zum Nachweis des geltend gemachten Schadens; benötigte Mindestangaben: **Veranstaltungsdatum, Titel und Ort, Gagenhöhe, wurde Gage ausgerichtet Ja/Nein, Verschiebungsdatum vorhanden, handschriftliche Unterschrift des Veranstalters bzw. Auftraggebers** (*obligatorisch*)
- Bei Veranstaltungen oder Projekten: Veranstaltungs- oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- Bei Betriebsschliessung: genehmigtes Betriebsbudget für das Jahr 2020 (*obligatorisch*)
- Kopie allfälliger Anträge oder Entscheid über Soforthilfe für Kulturunternehmen nach COVID-Verordnung Kultur, Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und / oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch, können auch nachgereicht werden*)

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben / Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht eingereicht, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

---

### 11. Entscheid und Korrespondenzweg

Der Entscheid erfolgt

- bis CHF 49'999.– durch die Hauptabteilung kulturelles.bl.
- ab CHF 50'000.– und auf Wunsch von kulturelles.bl auf Grundlage der Beratung mit dem Fachgremium durch kulturelles.bl nach Vorliegen der entsprechenden Ausgabenbewilligung.

Die Kommunikation über Entscheide obliegt der Hauptabteilung kulturelles.bl. Ansprechstelle bei Rückfragen ist ebenfalls kulturelles.bl.

---

---

**12. Auszahlung und Abrechnung****12.1 Auszahlung**

Die Auszahlung eines gesprochenen Beitrags erfolgt an das im Gesuch angegebene Konto.

Provisorische Zahlungen an natürliche Personen (Kulturschaffende) werden maximal in der Höhe von CHF 5'000.– gewährt. Provisorische Zahlungen an Kulturunternehmen werden maximal in der Höhe von CHF 49'999.– gewährt (vgl. Ziffer 5).

**12.2 Abrechnung**

Kulturunternehmen, die eine Ausfallentschädigung erhalten haben, verpflichten sich, kulturelles.bl einen genehmigten Jahresabschluss des Jahres 2020 sowie ein Budget des Jahres 2021 einzureichen. Die Ausfallentschädigung gemäss COVID-Verordnung Kultur muss darin kenntlich als eigene Position ausgewiesen werden.

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann eine provisorische Zahlung an Kulturschaffende oder Kulturunternehmen gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. In diesem Fall ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung vorzulegen, damit eine Überentschädigung verhindert wird (vgl. dazu auch Ziffer 5).

---

**13. Informationspflicht & Rückzahlung**

Der/die Gesuchsteller/in verpflichtet sich, sämtliche Gesuche und Entscheide anderer Stellen für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Kanton innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen.

Der/die Gesuchsteller/in nimmt zur Kenntnis, dass er/sie keinen Rechtsanspruch auf eine Ausfallentschädigung hat und keinen Rechtsweg beschreiten kann. Entscheide anderer Schadenregulierer sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Entscheids zu melden.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückgefordert.

---

**14. Datenbearbeitung und Datenweitergabe**

- Der/die Gesuchsteller/in ermächtigt die Kantone, untereinander alle Daten in Zusammenhang mit dem Vollzug der COVID-Verordnung Kultur auszutauschen.
-



- 
- Der/die Gesuchsteller/in ermächtigt die Kantone, solche Daten auch mit Suisseculture Sociale, Privatversicherungen, den Banken, die Darlehen gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vergeben, Privatversicherungen sowie den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auszutauschen.
  - Der/die Gesuchsteller/in ermächtigt die Kantone, bei den soeben genannten Stellen und Personen alle für den Vollzug der Verordnung COVID-19- Kultur erforderlichen Informationen einzuholen.
  - Der/die Gesuchsteller/in entbindet die genannten Stellen und Personen zudem von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.
  - Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- 

**15. Strafbestimmungen**

Dem/Der Gesuchsteller/in ist bekannt, dass er/sie bei einem Verstoß gegen die Auskunfts- und Offenlegungspflicht wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich und wegen Verletzung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, Art. 37-40) gemäss dessen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Zudem wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben eine Ausfallentschädigung nach Art. 8 und 9 der COVID-Verordnung Kultur erwirkt. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Ausfallentschädigungen werden zudem innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückgefordert

---

**IV. Weitere Fördermassnahmen**

---

**16. Gewinnorientierte Kulturunternehmen mit UID**

Besteht ein besonderes kulturpolitisches Interesse, kann der Regierungsrat in nachvollziehbaren Einzel-/Härtefällen ausnahmsweise Gelder auch an gewinnorientierte Kulturunternehmen mit UID sprechen.

Voraussetzung für die Unterstützung eines Unternehmens ist, dass es mindestens 50 Prozent des Jahresumsatzes aus Aufträgen innerhalb des Kultursektors erwirtschaftet.

An gewinnorientierte Kulturunternehmen können Ausfallentschädigungen in der Höhe von 80% des Schadens, jedoch von maximal 500'000 Franken pro Unternehmen ausbezahlt werden.

---

---

## V. Schlussbestimmung

---

Aufgrund der Beschlüsse des Bundesamts für Kultur (BAK) im Rahmen des Austauschs zwischen dem BAK und der Delegation der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (vgl. Leistungsvereinbarung vom 8. April 2020 zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Basel-Landschaft, Ziffer 6.5) können laufend Anpassungen des Inhalts dieser Richtlinie notwendig werden. Die entsprechenden jeweils aktualisierten Dokumente (FAQ und Übersicht Geltungsbereich) zur Auslegung der Bundesverordnung sind unter [www.kulturelles.bl/corona](http://www.kulturelles.bl/corona) publiziert.

Die Hauptabteilung kulturelles.bl wird berechtigt, diese Richtlinie an die vom Bund vorgegebenen Bedingungen für die Beitragszahlungen selbständig vorzunehmen. Diese Anpassungen werden in einem Nachtrag zu dieser Richtlinie chronologisch festgehalten.

---

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 29. April 2020. Sie ist gültig bis zum 31. Dezember 2020.

Liestal, den 25. August 2020  
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft



Monica Gschwind  
Vorsteherin